

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in: BAG Planen Bauen Wohnen
Beschlussdatum: 23.10.2019

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 390 bis 395:

Stadtentwicklung es erfordern, die Möglichkeit, ein „Innenentwicklungsgebiet“ festzulegen. ~~Darin können sie Baulücken, Brachflächen und andere Flächen zügig einer baulichen Nutzung oder Freiraumnutzung zuführen, auch auf Flächen, die nach dem Grundsatz des „Einfügens in die Umgebung“ (§34 Baugesetzbuch) bebaut werden können. Damit erleichtern wir kommunale Vorkaufsrechte erheblich.~~ Darin können sie aktiv Baulücken, Brachflächen und andere Flächen zur baulichen oder Freiraumnutzung erschließen und entwickeln. Das ergänzt die Baugenehmigung nach §34 BauGB. Außerdem soll in diesen Gebieten das kommunale Vorkaufsrecht ausgebaut werden. So können die Kommunen zum Beispiel im Umland der Ballungszentren und Metropolen Baupotenziale in den Ortskernen erschließen, bevor sie Bauland auf der grünen

Begründung

mündlich